



## Allgemeine Betreuungsbedingungen

Der Verein der Freunde und Förderer der Brüder-Grimm-Grundschule e.V. ist Träger der sog. „kleinen Betreuung“ (nachfolgend auch „Verein“).

### § 1 Betreuungsvoraussetzungen

(1) Ein Kind kann während des Besuchs der Brüder-Grimm-Grundschule nur dann in die Betreuung aufgenommen werden, wenn zumindest ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins ist.

(2) Die Betreuung erfolgt ausschließlich auf Basis eines hierzu abgeschlossenen Betreuungsvertrages, der zustande kommt durch die vereinsseitige Annahme des formularmäßig schriftlich eingereichten Antrages auf Aufnahme in die Betreuung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes.

### § 2 Platzvergabe

(1) Der Betreuungsantrag ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und zusammen mit allen erforderlichen Nachweisen, Erklärungen etc. beim Verein einzureichen.

(2) Neuanmeldungen für das nächste Schuljahr müssen bis zum 31. Dezember des Kalendervorjahres eingereicht werden. Danach oder unvollständig eingereichte Anträge werden im Rahmen der Platzvergabe nur nachrangig berücksichtigt. Dies sind neben der Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten auch der tatsächliche Betreuungsbedarf in den angebotenen Zeiträumen von 11:30 bis 14:00 Uhr. Hierdurch wird es voraussichtlich zu einer überwiegenden Aufnahme von Erst- und Zweitklässlern kommen. Der Vereinsvorstand nimmt jeweils eine Einzelfallprüfung vor.

(3) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt auf Basis der eingereichten Betreuungsanträge nach den mit der Schulleitung abgestimmten Vergabekriterien für die Betreuung der Brüder-Grimm-Grundschule.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verein unverzüglich über jede Änderung der im Rahmen des Betreuungsantrages gemachten Angaben schriftlich unter Beifügung etwaig beizubringender Nachweise zu informieren.

### § 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung findet an Unterrichtstagen innerhalb eines Schuljahres in der Zeit von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr statt.



(2) Es ist möglich, dass die Betreuung an bis zu zwei Tagen innerhalb eines Schuljahres aus betrieblichen Gründen nicht öffnet, insbesondere um Fortbildungsmaßnahmen für das Betreuungsteam zu ermöglichen. Entsprechende Tage werden rechtzeitig zuvor bekanntgegeben.

(3) In den Schulferien findet keine Betreuung statt.

#### **§ 4 Verpflegung**

Während der Betreuung wird keine Verpflegung angeboten.

#### **§ 5 Vertragslaufzeit**

(1) Der Betreuungsvertrag kommt mit Zusage eines Betreuungsplatzes zu Stande und beginnt mit dem bestätigten Aufnahmedatum. Er läuft jeweils für die Dauer eines Betreuungsschuljahres.

(2) Das Betreuungsschuljahr entspricht dem Schuljahr und beginnt unabhängig von der Lage der Sommerferien jeweils am 1. August und endet am 31. Juli. Dementsprechend beginnen die Verträge für die neu aufgenommenen Erstklässler ebenfalls unabhängig von der Lage der Ferien mit Schuljahresbeginn am 1. August des jeweiligen Jahres. Ab diesem Zeitpunkt ist der Betreuungsbeitrag nach § 6 zu zahlen.

#### **§ 6 Betreuungsbeiträge**

(1) Der monatlich zu zahlende Betreuungskostenbeitrag beläuft sich auf 30,00 Euro pro betreutem Kind.

(2) Der Betreuungsbeitrag wird monatlich zum 1. eines jeden Monats – auch während der Schulferien – im Rahmen des Lastschriftverfahrens eingezogen. Hierzu ist dem Verein mit Anmeldung des Kindes ein Lastschriftmandat zu erteilen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(4) Der Verein ist berechtigt, eine Preisanpassung für die Betreuungsleistung vorzunehmen. Diese ist den Mitgliedern bekannt zu machen und wird mit Beginn des neuen Schuljahres wirksam.

#### **§ 7 Kündigung**

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum Ende des Betreuungsschuljahres.

Innerhalb der Vertragslaufzeit kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.



Für den Betreuten liegt ein solcher beispielsweise bei einem Schulwechsel vor.

Für den Verein liegt ein solcher beispielsweise dann vor, wenn

- a. das Kind wiederholt und trotz Ausschöpfung aller erzieherischen Maßnahmen gegen die Betreuungsregeln verstößt oder den Anweisungen des Betreuungsteams nicht folgt oder
- b. der Vertragspartner mit mindestens 2 (zwei) Betreuungsbeiträgen in Rückstand ist oder
- c. die für die Durchführung der Betreuung erforderlichen finanziellen, räumlichen oder personellen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung endet der Betreuungsvertrag mit Ablauf des auf die Kündigung nachfolgenden Monats.

Die außerordentliche Kündigung durch den Verein nach Buchstabe b) und c) ist ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung möglich (fristlose Kündigung).

Die Kündigung des Betreuungsvertrages führt nicht zu einer Kündigung der Mitgliedschaft im Verein der Freunde und Förderer der Brüder Grimm Grundschule e.V.

## **§ 8 Unfallversicherung**

Die Schülerinnen und Schüler, die an den Angeboten der Betreuung teilnehmen, unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung), da es sich hier um eine schulische Veranstaltung handelt.

## **§ 9 Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht für die Betreuung beginnt mit der festgestellten Anwesenheit des Kindes und endet mit der Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder sonstigen Abholberechtigten bzw. sobald sich das Kind bei Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung des Vertragspartners selbständig aus der Betreuung für den Heimweg beim Betreuungspersonal abmeldet. Spätestens endet die Aufsichtspflicht – unabhängig von einer durchgeführten Abmeldung um 14:00 Uhr (Ende der Betreuungszeit).

## **§ 10 Abholung**

Das Kind darf während der Betreuungszeiten nur dann durch andere Personen als einen der Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder sich alleine auf den Heimweg machen, wenn der Vertragspartner eine entsprechende Erklärung abgegeben hat.



## **§ 11 Kommunikation**

(1) Bekanntmachungen und sonstige Informationen erfolgen grundsätzlich über die im Betreuungsantrag angegebene E-Mail Adresse und/oder per Aushang an geeigneter Stelle. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Betreuerinnen sind grundsätzlich zu den Betreuungszeiten persönlich zu erreichen. Vertragsrechtliche Belange sind mit dem Vorstand des Vereins zu erörtern.

## **§ 12 Vollmacht**

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle zukünftigen vertragsrelevanten Erklärungen jeweils alleine mit Wirkung für und gegen den anderen abzugeben und entgegen zu nehmen.

## **§ 13 Änderung der Allgemeinen Betreuungsbedingungen**

Der Verein ist berechtigt, die Allgemeinen Betreuungsbedingungen einschließlich des Betreuungsbeitrages und der Vergabekriterien jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

Ist der Vertragspartner mit den Änderungen nicht einverstanden, ist er berechtigt, den Betreuungsvertrag zum angegebenen Wirksamkeitszeitpunkt der Änderungen zu kündigen.

Wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Änderungen schriftlich kündigt, gelten die Änderungen zum angegebenen Wirksamkeitszeitpunkt als genehmigt.